

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mirko Schmidt  
fraktionslos

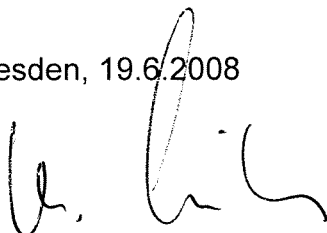
Thema: Wahl des Kreistages für den neuen Landkreis Görlitz

Zu der am 8. Juni 2008 stattgefundenen Kreistagswahl kandidierte auch eine „Wählergemeinschaft für Kinder, Jugend und Familie“. Eine Wählergemeinschaft „Kinder und Jugendliche im Kreistag“ (KJiK) ist bereits im Kreistag des Niederschlesischen Oberlausitzkreises vertreten.

Fragen an die Staatsregierung:

1. War die „Wählergemeinschaft für Kinder, Jugend und Familie“ mit eigenem Wahlvorschlag bisher in einem Kreistag des neuen Landkreises Görlitz (NOL oder Löbau-Zittau) bzw. im Stadtrat Görlitz vertreten?
2. Mußte die „Wählergemeinschaft für Kinder, Jugend und Familie“ Unterstützungsunterschriften für die Kandidatur zur Wahl des neuen Kreistages leisten?
3. Ist es ohne Weiteres möglich, sich als Wählergemeinschaft umzubenennen, ohne dann die erforderlichen Unterstützungsunterschriften leisten zu müssen?
4. Ist die Wählergemeinschaft „Kinder und Jugendliche im Kreistag“ (KJiK) identisch mit der „Wählergemeinschaft für Kinder, Jugend und Familie“?
5. Gibt es rechtliche Bedenken zur Zulassung des Wahlvorschlags der „Wählergemeinschaft für Kinder, Jugend und Familie“?

Dresden, 19.6.2008



Mirko Schmidt, MdL

Eingegangen am: 19. JUNI 2008

Ausgegeben am: 05. AUG. 2008



## SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

Präsident des Sächsischen Landtages  
Herrn Erich Iltgen, MdL  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

DER STAATSMINISTER

Dresden, den **4**.08.2008  
Aktenzeichen: 22-0141.51/4706  
(Bitte bei Antwort  
angeben)

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Mirko Schmidt, fraktionslos  
Drs.-Nr.: 4/12659  
Thema: Wahl des Kreistages für den neuen Landkreis Görlitz**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

**„Zu der am 8. Juni 2008 stattgefundenen Kreistagswahl kandidierte auch eine ‚Wählergemeinschaft für Kinder, Jugend und Familie‘. Eine Wählergemeinschaft ‚Kinder und Jugendliche im Kreistag‘ (KJiK) ist bereits im Kreistag des Niederschlesischen Oberlausitzkreises vertreten.“**

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die o. g. Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**War die „Wählergemeinschaft für Kinder, Jugend und Familie“ mit eigenem Wahlvorschlag bisher in einem Kreistag des neuen Landkreises Görlitz (NOL oder Löbau-Zittau) bzw. im Stadtrat Görlitz vertreten?**


**Frage 2:**

**Musste die „Wählergemeinschaft für Kinder, Jugend und Familie“ Unterstützungsunterschriften für die Kandidatur zur Wahl des neuen Kreistages leisten?**

**Frage 3:**

**Ist es ohne Weiteres möglich, sich als Wählergemeinschaft umzubenennen, ohne dann die erforderlichen Unterstützungsunterschriften leisten zu müssen?**

Dienstgebäude:  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

zu erreichen  
mit Straßenbahnlinie 3, 6, 7, 8, 13  
 Besucherparkplätze  
(Bitte beim Pfortendienst W.-Buck-Str. 4 melden)

Telefax  
(0351) 564 3199

E-Mail: [staatsminister@smi.sachsen.de](mailto:staatsminister@smi.sachsen.de)  
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie  
für verschlüsselte elektronische Dokumente.

**Frage 4:**

**Ist die Wählergemeinschaft „Kinder und Jugendliche im Kreistag“ (KJiK) identisch mit der „Wählergemeinschaft für Kinder, Jugend und Familie“?**

**Frage 5:**

**Gibt es rechtliche Bedenken zur Zulassung des Wahlvorschlags der „Wählergemeinschaft für Kinder, Jugend und Familie“?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 5:

Es gibt keine rechtlichen Bedenken gegen die Zulassung des Wahlvorschlags „Wählergemeinschaft für Kinder – Jugend – Familie“ (KJiK).

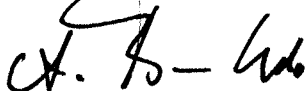
Nach dem für die Befreiung von Unterstützungsunterschriften für die Kreistagswahl des neuen Landkreises Görlitz am 08.06.2008 zugrunde zu legenden § 22 Abs. 2 Satz 1 und 2 SächsKrGebNG bedurfte der Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, die seit der letzten Wahl im Kreistag eines beteiligten Landkreises vertreten war, keiner Unterstützungsunterschriften (§ 6b Abs. 3 in Verbindung mit § 48 KomWG), wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Kreistag zum Zeitpunkt der Einreichung angehörten, unterschrieben wurde.

Die „Wählergemeinschaft für Kinder – Jugend – Familie“ (KJiK) war bisher weder im Kreistag des Niederschlesischen Oberlausitzkreises noch im Kreistag des Landkreises Löbau und dem Stadtrat der Stadt Görlitz vertreten. Im Kreistag des Niederschlesischen Oberlausitzkreises jedoch war zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags die Wählergemeinschaft „Kinder und Jugendliche im Kreistag“ (KJiK) mit drei Mandaten vertreten.

Für die Kandidatur des Kreistages des neuen Landkreises Görlitz musste die „Wählergemeinschaft für Kinder – Jugend – Familie“ (KJiK) keine Unterstützungsunterschriften beibringen, weil die Wahlvorschläge der „Wählergemeinschaft für Kinder – Jugend – Familie“ (KJiK) von der Mehrheit der Mitglieder der Wählergemeinschaft „Kinder und Jugendliche im Kreistag“ (KJiK) unterzeichnet worden waren.

Dem Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses des Landkreises Görlitz liegt eine Protokollklärung der Fraktion KJiK des Kreistages des Niederschlesischen Oberlausitzkreises vom 09.04.2008 vor, die die Namensänderung von „Wählergemeinschaft Kinder und Jugendliche im Kreistag“ (KJiK) in „Wählergemeinschaft für Kinder – Jugend – Familie“ (KJiK) beinhaltet. Die Umbenennung einer Wählervereinigung, d. h. der Antritt unter einer anderen Bezeichnung als bei der letzten Wahl, führt nicht dazu, dass die Wählervereinigung erneut Unterstützungsunterschriften beibringen muss.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Albrecht Buttolo